

§ 2 StEhrG Mitwirkungspflicht

StEhrG - Ehrungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.08.2018

Die Gemeinden haben bei der Auswahl der für Ehrungen durch das Land Steiermark in Betracht kommenden Personen mitzuwirken.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at